



BESCHLÜSSE DER 8. SITZUNG DER MEDIENKOMMISSION

Die 8. Sitzung der 7. Amtsperiode der Medienkommission der Landesanstalt für Medien NRW hat am 19. August 2022 stattgefunden.

Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

1. FORTFÜHRUNG DES LOKALEN HÖRFUNKPROGRAMMS DURCH DIE VERANSTALTERGEMEINSCHAFT RADIO ENNEPE-RUHR E. V.

Unbedenklichkeit der Änderung des Programmschemas und des Wirtschafts- und Stellenplans

Die Medienkommission beschließt:

Es wird festgestellt, dass die Veranstaltergemeinschaft Radio Ennepe-Ruhr e. V. die Veranstaltung und Verbreitung des lokalen Hörfunkprogramms „Radio Ennepe-Ruhr“ auf der Grundlage des Bescheides vom 22.08.1991, zuletzt verlängert durch Bescheid vom 11.07.2016, unter den mit Schreiben vom 12.05.2022 angezeigten Änderungen des Programmschemas und auf der Grundlage des eingereichten Wirtschafts- und Stellenplans bis zum 23.08.2026 mit folgenden Maßgaben fortführen kann:

1. Die Erlaubnis zur Fortführung des Sendebetriebs steht unter der auflösenden Bedingung, dass jeweils gerechnet ab Wiederaufnahme des Sendebetriebs nach 18 Monaten die Benennung einer Chefredakteurin / eines Chefredakteurs in Vollzeit, nach weiteren sechs Monaten die Einstellung einer weiteren Redakteurin / eines weiteren Redakteurs in Vollzeit und nach weiteren drei Monaten die Einrichtung einer Volontärstelle erfolgt.
2. Die Landesanstalt für Medien NRW nimmt jeweils vor Ablauf der in Ziffer 1. genannten Fristen eine Evaluierung der wirtschaftlichen Situation des Senders Radio Ennepe-Ruhr und der dort genannten Maßgabe vor, wenn die Veranstaltergemeinschaft Radio Ennepe-Ruhr e. V. der Landesanstalt für Medien NRW bis spätestens drei Monate vor dem Ende der jeweiligen Frist für die wirtschaftliche Beurteilung geeignete Unterlagen vorlegt.
3. Die Veranstaltergemeinschaft Radio Ennepe-Ruhr e. V. legt der Landesanstalt für Medien NRW unverzüglich die unterschriebenen Ausfertigungen des VG/BG-Vertrages, des Kooperationsvertrages mit radio NRW sowie des Gesellschaftsvertrags der Betriebsgesellschaft und des Nachweises der Handelsregistereintragung der Betriebsgesellschaft vor.
4. Neben den Informationspflichten nach dem LMG NRW sind der Landesanstalt für Medien NRW jegliche Veränderungen der Etatansätze für feste und freie Mitarbeit, soweit sie den Abbau redaktioneller Stellen und/oder die Reduzierung der Mittel für freie Mitarbeit betreffen, vor ihrem Vollzug schriftlich anzuzeigen.
5. Die Reduzierung des täglichen Programmumfangs auf mindestens drei Stunden am Wochenende und an gesetzlichen Feiertagen, die in Kooperation mit radio NRW durchgeführt werden, wird auf zwei Jahre befristet genehmigt. Die Veranstaltergemeinschaft hat die Landesanstalt für Medien NRW rechtzeitig vor Ablauf



von zwei Jahren anhand einzureichender wirtschaftlich aussagekräftiger Unterlagen in die Lage zu versetzen, das weitere Vorliegen der Voraussetzungen für die Reduzierung zu überprüfen. Die zweijährige Frist beginnt mit der Zustellung des Bescheides.

6. Im Übrigen gilt der Verlängerungsbescheid vom 11.07.2016 unverändert fort.

2. DAS KI-TOOL DER DEUTSCHEN MEDIENAUF SICHT

Beauftragung einer potenziellen Weiterentwicklung

Die Medienkommission beschließt im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb folgende Dienstleistung in Auftrag zu geben:

Weiterentwicklung des eigens für die Landesanstalt für Medien NRW entwickelten und zwischenzeitlich von allen Landesmedienanstalten eingesetzten KI-Tools (KIVI) zur Unterstützung der Aufsichtstätigkeit der deutschen Medienaufsicht

3. NACHTRAGSHAUSHALT 2022

Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abwicklung dienstvertraglich vereinbarter Pensionsansprüche der stellvertretenden Direktoren/des Direktors wird die Rücklage für Pensionen um die Ansprüche des amtierenden Direktors aufgestockt und dynamisch fortgeführt.

Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abwicklung vertraglich vereinbarter Ansprüche aus der betrieblichen Altersversorgung wird die Rücklage dynamisch mit einem Betrag von insgesamt 1.715T€ fortgeführt.

Zur Sicherstellung des geregelten und kontinuierlichen Arbeitsablaufs bei Inanspruchnahme von Zeitguthaben aus den Lebensarbeitszeitkonten wird die Rücklage Lebensarbeitszeitkonten mit einem Betrag von bis zu 533 T€ fortgeführt.

Zur Sicherstellung der Liquidität der Landesanstalt für Medien NRW in den Folgejahren wird die dafür gebildete Betriebsmittelrücklage mit einem Betrag von 1.675 T€ fortgeführt.

Zur Sicherstellung einer haushaltskonformen Finanzierung der umfassenden, baulichen Modernisierung des Teileigentums Zollhof 2 der LFM NRW wird die dafür gebildete Rücklage Modernisierung der LFM NRW bis in das Jahr 2024 fortgeführt und dies mit einem Wert von 1.048 T€ zzgl. der für das Jahr 2022 geplanten, aber nicht abgeflossenen Mittel.

Der Nachtragshaushaltsplan 2022 wird auf der Grundlage des Ergebnisses der Prüfung durch den Ausschuss für Haushalt und Finanzen gem. § 109 Abs. 1 LMG NRW festgestellt.

Teilnehmer und Teilnehmerinnen der Sitzung (veröffentlicht gem. § 98 Abs. 3 LMG NRW):

Dr. Malte Abel, Hermann-Josef Arentz, Julia Bandelow, Dr. Martin Schoser, Gabriele Tetzner, Uwe Bräutigam, Lorenz Deutsch, Ingrid Dornmann, Christine Ehrig, Helmut Etzkorn, Matthias Felling, Gitta Friedrich, Prof. Dr. Petia Genkova, Christian Grube, Prof. Dr. Hektor Haarkötter, Engin Sakal, Ulrike Kaiser, Sabine Kelm-Schmidt, Prof. Dr. Bettina Lenzian, Prof. Dr. Anna von Mikecz, Ernst-Wilhelm Rahe, Zwi Hermann Rappoport, Prof. Dr. Werner Schwaderlapp, Herbert Schwing, Dr. Michael Timm, Gertrud Servos, Sabine Sonnenschein, Andrea Stullich, Jennifer Töpferwein, Regina van Dinther, Dr. Iris van Eik,